

Rundschreiben im Steuerbereich

Die wichtigsten Neuerungen

5. September 2023

Grundsätze der Rechnungslegung

"OIC 34", Neuerungen bei der Ermittlung der Erträge

Mit der Neufestlegung des Grundsatzes für ordnungsgemäße Buchführung Nr. 34 (OIC 34) wurden mehrere Änderungen in Bezug auf die Art und Weise der Ermittlung der Einnahmen und Erträge eingeführt. Der neue Grundsatz für ordnungsgemäße Buchführung gilt ab dem Jahresabschluss des Geschäftsjahres, das am 1. Januar 2024 beginnt und betrifft alle Transaktionen, die die Erfassung von Erträgen aus dem Verkauf von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen beinhalten, unabhängig von ihrer Klassifizierung in der Gewinn- und Verlustrechnung (Posten A1 - Erträge aus Verkäufen und Dienstleistungen oder Posten A5 - Sonstige Erträge).

Die wichtigste Änderung betrifft die Einführung von Buchführungstechniken, die darauf abzielen, so genannte "elementare Rechnungslegungseinheiten" zu identifizieren und zu bewerten. Ein einziger Kaufvertrag kann nämlich verschiedene Dienstleistungen umfassen, die unterschiedliche Buchführungsmethoden erfordern. Im Falle des Verkaufs eines Computers, mit kostenlosem Service/Assistenz für zwei Jahre (die sich von der gesetzlich vorgeschriebenen Assistenzzeit unterscheidet) verlangt das OIC 34, dass die Erträge aus dem Verkauf des Computers getrennt von der kostenlosen Assistenzleistung verbucht werden, deren Wert ermittelt werden muss.

Diese Notwendigkeit ergibt sich aus dem unterschiedlichen Zeitpunkt des Übergangs von Chancen und Risiken: Beim reinen Verkauf des Computers ist dieser Übergang zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware gegeben, was eine sofortige Erfassung der Erträge in der Buchhaltung erforderlich macht, während die Assistenz über einen Zeitraum von zwei Jahren gewährt werden muss und daher die entsprechenden Einnahmen über zwei Geschäftsjahre mit Abgrenzungen verbucht werden müssen.

Für Unternehmen, die einen verkürzten Jahresabschluss erstellen, und für Kleinunternehmen (Microimpresa)

ist ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen. Bei nicht besonders komplexen Verträgen, bei denen die Trennung der einzelnen Rechnungslegungseinheiten zu unwesentlichen Auswirkungen führen würde, kann das Unternehmen auf die Vertragsanalyse zur Bestimmung der getrennt zu bilanzierenden Rechnungslegungseinheiten verzichten.

Eine weitere Änderung im OIC 34 stellt klar, zu welchem Zeitpunkt die Erbringung einer Dienstleistung in der Buchhaltung erfasst werden muss: nach Abschluss der erbrachten Dienstleistung oder im Verhältnis des Leistungsfortschritts. Der neue Grundsatz für ordnungsgemäße Buchführung definiert die Bedingungen für die Erfassung einer Dienstleistung auf Basis ihres Leistungsfortschritts:

- Die Vereinbarung zwischen den Parteien muss vorsehen, dass die Einnahmen des Verkäufers Stück für Stück auf Basis der von ihm erbrachten Dienstleistungen abgerechnet werden;
- die Höhe der Erträge muss verlässlich bestimmt werden können.

Auch bei laufenden Arbeiten (lavori in corso su ordinazione) schreibt das OIC 34 vor, dass derartige Erträge auf Basis des effektiven Leistungsfortschritts zu erfassen sind, wenn der Verkäufer seine Einnahmen Stück für Stück auf Basis seiner bereits erbrachten Leistung erhält und die Höhe der Erträge verlässlich bestimmt werden kann

Begleichung „Rottamazione Quater“

Mitteilung der Ergebnisse der Begleichung „Rottamazione-Quater“ erwartet

Die Agentur der Einnahmen-Einzug teilt derzeit die Ergebnisse der Anträge auf Beitritt zur Begünstigten Begleichung der sogenannten "Rottamazione-Quater" mit, die innerhalb 30. Juni 2023 eingereicht worden sind. Zu beachten ist die Verlängerung der Frist bis zu jener die

Agentur der Einnahmen-Einzug den Steuerpflichtigen die Mitteilung über die Beträge, die für den Abschluss der Begünstigten Begleichung fällig sind (innerhalb 30. September 2023), sowie die die Zahlung des fälligen Betrages (oder der ersten Rate in Höhe von 10% des festgelegten Betrages) zum 31. Oktober 2023 verschoben wurden.

Die "Mitteilung der fälligen Beträge" wird per Einschreibebrief mit Rückantwort, an die im Antrag angegebene Adresse, oder per zertifizierter E-Mail "PEC" zugestellt.

Die Mitteilung kann auch:

- Durch Zugang zum reservierten Bereich der Agentur der Einnahmen-Einzug mittels öffentlichen Systems für die digitale Identität (SPID), nationale Dienstleistungskarte (CNS) oder elektronische Identitätskarte (CIE) heruntergeladen werden;
- Mittels Formular RD1, ordnungsgemäß ausgefüllt, unter Beifügung des Personalausweises des Antragstellers oder des Bevollmächtigten, beantragt werden.

Die Mitteilung enthält die fälligen Beträge mit einer Aufstellung der Raten und der entsprechenden Fälligkeitstermine, sowie die Zahlungsverkehrsabschnitte, mit denen die Zahlungen zu leisten sind.

Der Bonus unterliegt einer Ausgabengrenze (80 Millionen für 2023): Sollte die Ausgabengrenze überschritten werden, dann wird das eingereichte F24 automatisch verworfen.

Man weist darauf hin, dass auch mit dem Inkrafttreten der neuen Obergrenze während des Jahres der allgemeine Schwellenwert für das Steuerjahr 2023 bei 15.000 Euro bleibt und ab dem die normale Besteuerung greift.

Steuervergünstigungen

Güterkraftverkehr: Anträge von Steuerguthaben für den Ankauf von Dieselmotorkraftstoff

Das Ministerium für Infrastruktur und Transporte hat die Modalitäten für Steuergutschriften für Unternehmen des Güter- und Personenverkehrs für den Ankauf von Dieselmotorkraftstoff im Jahr 2022 bekannt gegeben. Zu beachten gibt es drei Fälligkeiten:

- Für Transportunternehmen auf eigene Rechnung ist ein Steuerguthaben in Höhe von 28% der Ausgaben für den Ankauf von Dieselmotorkraftstoff im ersten Trimester des Jahres 2022 vorgesehen: Die Anträge können ausschließlich auf der speziell eingerichteten Plattform der „Agenzia delle Dogane e Monopoli“ ab dem 11. September 2023, 15:00 Uhr, eingereicht werden. Weitere Informationen unter <https://www.mit.gov.it/documentazione/credito-dimposta-autotrasporto-di-merci-conto-proprio-ristoro-per-acquisto-gasolio>
- Für Unternehmen des Personenverkehrs ist ein Steuerguthaben in Höhe von 12% der Ausgaben für den Ankauf von Dieselmotorkraftstoff im zweiten Semester des Jahres 2022 vorgesehen: Die Anträge können ausschließlich auf der speziell eingerichteten Plattform der „Agenzia delle Dogane e Monopoli“ ab dem 14. September 2023, 15:00 Uhr, eingereicht werden. Weitere Informationen unter <https://www.mit.gov.it/documentazione/credito-dimposta-trasporto-di-persone-su-strada-ristoro-per-acquisto-gasolio-secondo>
- Für Transportunternehmen auf Rechnung dritter ist ein Steuerguthaben in Höhe von 12% der Ausgaben für den Ankauf von Dieselmotorkraftstoff im zweiten Trimester des Jahres 2022 vorgesehen: Die Anträge können ausschließlich auf der speziell eingerichteten Plattform der „Agenzia delle Dogane e Monopoli“ ab dem 18. September

Elektronische Fakturierung

Anpassung der Registrierkassen für die "neue" Kassenbon-Lotterie

Die Agentur der Einnahmen hat die Modalitäten des „Bonus“ für die Anpassung der telematischen Registrierkassen und der Server RT festgelegt und an die neuen Bestimmungen zur Teilnahme an die Kassenbon-Lotterie angepasst. Der Bonus beläuft sich auf 100% der Anpassungskosten bis zu einem Höchstbetrag von Euro 50 pro Gerät.

Die Gutschrift kann ab dem darauffolgenden Monat, indem die Rechnung mit den Anpassungskosten des Gerätes in das MwSt.-Register (Einkauf) eingetragen worden ist, mittels Modell F24 mit der Liquidierung der monatlichen MwSt.-Schuld verrechnet werden. Die Zahlung der Anpassungskosten für die Registrierkassen muss mit nachvollziehbaren Zahlungsmitteln erfolgen.

2023, 15:00 Uhr, eingereicht werden. Weitere Informationen unter <https://www.mit.gov.it/documentazione/credito-dimposta-autotrasporto-di-merci-per-conto-di-terzi-ristoro-per-acquisto>

Superbonus 110% für "Einfamilienhäuser": Verlängerung der Frist

Verlängerung der Frist für den Superbonus 110% für Eingriffe an Eigentumswohnungen durch Privatpersonen (Einfamilienhäuser). Die Frist für die Renovierung von Häusern wurde (vom 30. September 2023) auf den 31. Dezember 2023 verschoben, wobei bis zum 30. September 2022 30% der Arbeiten durchgeführt sein müssen, um den Bonus noch in Anspruch nehmen zu können.

Steuerfälligkeiten September 2023

Mehrwertsteuersubjekte dürfen das Einzahlungsformular F24 ausschließlich in telematischer Form vorlegen. Privatpersonen ohne MwSt.-Nummer hingegen, können das Einzahlungsformular F24 noch in Papierform einreichen, sofern keine Verrechnungen mit bestehenden Steuerguthaben vorgenommen werden.

Einzahlung	Inhaber einer MwSt.-Position	Steuerzahler ohne MwSt.-Position
F24 ohne Verrechnung mit Guthaben	Entratel / Fisconline, home banking	in Papierform, home banking oder Entratel / Fisconline
F24 mit Verrechnung Guthaben oder F24 mit Saldo Null	Entratel / Fisconline	Entratel / Fisconline

18. September

- **Monatliche MwSt.-Schuld:** Einzahlung der MwSt.-Schuld des Vormonats, Abgabekodex 6008
- **Quellensteuern auf lohnabhängige Arbeit/freiberufliche Leistungen:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern, Abgabekodex 1001 für lohnabhängige Arbeit und gleichgestellte Einkünfte, Abgabekodex 1040 für Einkünfte aus freiberuflichen Leistungen
- **Von Kondominien einbehaltene Quellensteuern:** Einzahlung der im Vormonat durch Kondominien als Akonto einbehaltenen Quellensteuern (4%), Abgabekodex 1019 für IRPEF, Abgabekodex 1020 für IRES
- **Quellensteuereinbehalte für Kurzzeitvermietungen:** Einzahlung der im Oktober durch Immobilienvermittler und Betreiber von online Plattformen für Kurzzeitvermietungen einbehaltenen Quellensteuern (21%), Abgabekodex 1919
- **Andere Quellensteuereinbehalte:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern auf Kommissionen, Agentur-, Vermittlungs- und Handelsagentenleistungen, Abgabekodex 1040
- **NISF-Beiträge für lohnabhängig Beschäftigte:** Einzahlung der Sozialabgaben für lohnabhängig Beschäftigte, auf die im Vormonat angereiften Löhne und Gehälter, Abgabekodex DM10

- **NISF-Sonderverwaltung:** Einzahlung der Beiträge i.H.v. 24%- 33,72% - 35,03% durch die Auftraggeber, auf die im Vormonat an Tür an Tür-Verkäufer und gelegentliche Freiberufler ausgezahlten Entgelte (bei Entgelten von mehr als 5.000 Euro)

25. September

- **INTRASTAT:** Abgabe der zusammenfassenden Meldung für Subjekte mit monatlicher Meldepflicht

2. Oktober

- **UNIEMENS:** Telematische Meldung der erhaltenen Vergütungen und Beiträge des Vormonats
- **Einheitsbuch:** Registrierung der Einträge des Vormonats
- **Modell 730:** Abgabefrist des Modells 730/2023
- **Stempelsteuer elektronische Rechnungen:** Zahlung der Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen für das 2. Trimester 2023, falls die zu zahlende Stempelsteuer zusammen mit der Stempelsteuer der Rechnungen des 1. Trimesters insgesamt höher als Euro 5.000 ist;
- **Periodische MwSt.-Abrechnung:** Telematische Versendung der periodischen MwSt.-Meldung des 2. Trimesters 2023
- **Sistema Tessera Sanitaria (STS):** Telematische Versendung der Daten der im 1. Halbjahr 2023 getätigten ärztlichen/sanitären Dienstleistungen (Apotheken, sanitäre Einrichtungen, Ärzte, Psychologen, Krankenpfleger, Physiotherapeuten, Zahnärzte, usw.)
- **Rückerstattung MwSt. Guthaben EU:** Telematische Versendung des Antrags auf Rückerstattung des MwSt. Guthabens das im Ausland generiert wurde
- **Ortstaxe:** Versendungsfrist für die Einreichung der Ortstaxenerklärung des Jahres 2022
- **„Tregua fiscale – ravvedimento speciale“:** Zahlung des gesamten Betrages der geschuldeten Beträge / Zahlung der ersten Rate für die Regularisierung von formellen Fehlern betreffend die Anträge für das Steuerjahr bis zum 31.12.2021, sowie der Vorjahre
- **Krypto-Aktivitäten:** Zahlung des Gesamtbetrages oder der ersten Rate der Ersatzsteuer zur Neubestimmung der Werte zum 1.1.2023
- **Telematische Registrierkassen:** Anpassung der telematischen Registrierkassen, um den Konsumenten die Teilnahmen an die sogenannte Kassenbon-Lotterie zu ermöglichen
- **Begünstigte Zuweisung und Verkauf von Betriebsgüter:** Steuerbegünstigung für OHG, KG, GmbH, AG und KGAA, welche Betriebsgüter an Gesellschafter zuweisen oder verkaufen. Innerhalb dieser Frist ist die 1. Rate der Ersatzsteuer in Höhe von 60% zu zahlen

Ihre Ansprechpartner

**Andrea Pircher**

Dottore commercialista e Revisore legale
Ufficio centrale contabilità e consulenza fiscale
T: 0471 310 311
consulenzafiscale@unione-bz.it

**Valentina Maggio**

Dottoressa commercialista e Revisore legale
Ufficio centrale contabilità e consulenza fiscale
T: 0472 271 439
vmaggio@unione-bz.it

**Giuliano Orepuller**

Dottore Commercialista e Revisore legale
Capoarea Contabilità e consulenza fiscale
T: 0471 310 555
gorempuller@unione-bz.it

**Nicole Haller**

Caporeparto Bolzano
Contabilità e consulenza fiscale
T: 0471 310 414
nhaller@unione-bz.it

**Dietmar Raich**

Caporeparto Silandro
Contabilità e consulenza fiscale
T: 0473 732 741
draich@unione-bz.it

**Christoph Hainz**

Caporeparto Merano
Contabilità e consulenza fiscale
T: 0473 272 536
chainz@unione-bz.it

**Martin Vikoler**

Caporeparto Bressanone
Contabilità e consulenza fiscale
T: 0472 271 430
mvikoler@unione-bz.it

**Erich Zingerle**

Caporeparto Brunico
Contabilità e consulenza fiscale
T: 0474 538 288
ezingerle@unione-bz.it